

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 14

Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.05



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	507
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes	508
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	509
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn	526
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung	526
15. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	527
Bebauungsplan Nr. 14 „Eybelheideweg“, Neufassung, Teilbereich 4 (Weißdornbusch) und Bebauungsplan Nr. 47/80 „Am Allerkanal“, 1. Änderung	527
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten	530

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

STADT WITTINGEN	2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- satzung	531
	2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- gebührensatzung	531
	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	532
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Orts- ratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Orts- vorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Orts- bürgermeister, ehrenamtlich Tätige, Ehren- beamtinnen und Ehrenbeamte	535
	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Frühjahrs- marktes am 26.03.2006	537
	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Marktes - Nordkreismesse – am 23.04.2006	538
GEMEINDE SASSENBURG	Satzung über die Festlegung des im Zu- sammenhang bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Neudorf-Platendorf	539
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindergärten	539
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2006	540
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	542
Flecken Brome	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Zicherie	543
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	545
Gemeinde Tülau	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	546
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	547
Gemeinde Steinhorst	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	549

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel	549
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel	552
	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	553
	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades	554
	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	555
Gemeinde Isenbüttel	Bebauungsplan „Triftweg“ mit ÖBV	556
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	557
	3. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -benutzungs- satzung	558
Gemeinde Meine	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	560
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gravenhorst II“	561
SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Änderung der Friedhofssatzung	562
	Friedhofsgebührensatzung	564
Gemeinde Groß Oesingen	Straßenausbaubeitragssatzung	567
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2005	575
Gemeinde Schönewörde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	576
Gemeinde Ummern	Straßenausbaubeitragssatzung	577
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	586
Gemeinde Wagenhoff	Straßenausbaubeitragssatzung	587
Gemeinde Wahrenholz	Straßenausbaubeitragssatzung	595

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth.
Katharinen Kirchengemeinde
Knesebeck in Knesebeck

3. Änderung der Friedhofs-
gebührenordnung

604

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Gifhorn vom 12.11.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.2005 folgende

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Gifhorn vom 12.11.2001**

beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die weitere Beamtin auf Zeit oder der weitere Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen
Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit vertreten.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 16.12.2005

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalen Abgabengesetzes (NKAG) und des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erledigung der Tätigkeit der Brandschutzprüfer als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 3 Nr. 1 bis 3) und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3 Nr. 4 bis 6) wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffe

- (1) Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit erhöhten Brandrisiken oder solche, in denen bei einem Brand eine größere Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Hauptamtliche Brandschau - § 23 NBrandSchG).
- (2) Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 3 Kostenpflicht

Die Erfüllung folgender Aufgaben ist kostenpflichtig:

1. Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau,
2. Durchführung von erforderlichen Nachschau,
3. Stellungnahmen zu Konzessionserteilungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens,
4. Brandschutztechnische Überprüfungen auf Antrag für Objekte, die nicht der Hauptamtlichen Brandschau unterliegen,
5. Gutachterliche Stellungnahmen/Beratung auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag,
6. Durchführung von Maßnahmen auf Antrag infolge der Hauptamtlichen Brandschau (u. a. Unterweisungen, Schulungen).

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 Nds. Brandschutzgesetz).
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenhöhe

- (1) Die Kosten werden nach der Dauer der Amtshandlung (Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten) und nach Anzahl des eingesetzten Personals bemessen.

- (2) Die Kosten nach Zeitaufwand bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkostenanteil). Maßgeblich sind dabei die jeweils aktuellen Pauschalsätze des Niedersächsischen Finanzministeriums für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich.
- (3) Fahrtkosten werden entsprechend den jeweils aktuellen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (einschließlich Auslagen) erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Kostenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Die Kostenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 16.12.2005

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003 S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 01.07.2005 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 01.07.2005 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabfallkleinmengenentsorgung (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung) werden gesonderte Entgelte vom beauftragten Dritten erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 der Abfallentsorgungssatzung, mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 9 Satz 2 dieser Satzung schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Anlieferungen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage des Landkreises Gifhorn oder dem Wertstoffhof der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den Landkreis Gifhorn. Beginnt die Abfuhr nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des folgenden Monats. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage oder dem Wertstoffhof des Landkreises Gifhorn. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Tag des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 5 Müllabfuhrgebühren

(1) Die Gebühr für Restabfallsammelbehälter und Bioabfalltonnen wird nach dem Volumen und der Anzahl der Abfuhr bemessen (**Volumengebühr**).

Die Gebühr beträgt monatlich

a) bei **wöchentlicher** Abfuhr für einen

770 l - Restabfallbehälter	163,50 €
1.100 l - Restabfallbehälter	233,57 €
2.500 l - Restabfallbehälter	530,83 €
5.000 l - Restabfallbehälter	1.061,67 €

b) bei **14 täglicher** Abfuhr für eine/n

120 l - Restabfallbehälter	12,74 €
120 l - Bioabfalltonne	9,11 €
240 l - Restabfallbehälter	25,48 €
240 l - Bioabfalltonne	18,22 €

c) bei **vierwöchentlicher** Abfuhr für einen

60 l - Restabfallbehälter	3,19 €
120 l - Restabfallbehälter	6,37 €
240 l - Restabfallbehälter	12,74 €

Im Übrigen beträgt die Gebühr pro Liter wöchentlich bereitgestelltes Behältervolumen 0,049 €.

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine **Grundgebühr** erhoben. Sie beträgt:

je Restabfallbehälter	4,26 €/Monat
mindestens je Grundstück.....	4,26 €/Monat

(3) Je Abfallsack ist eine Gebühr von 3,40 € zu entrichten.

Je Kompostsack ist eine Gebühr von 3,40 € zu entrichten.

Die Gebühr für die Sammelentsorgung gem. § 16 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 10,63 € je Monat und Grundstück bzw. Stellplatz. Hierin ist die Grundgebühr gem. § 5 Abs. 2 enthalten.

(4) Für die Bereitstellung und Entleerung der Abfallbehälter des Systems "Grüne Tonne" wird in folgenden Fällen keine gesonderte Gebühr erhoben:

Bei einem bereitgestellten Restabfallbehältervolumen bis zu 120 l pro Woche ist eine 240 l Altpapier-tonne gebührenfrei.

Ist das auf einem Grundstück bereitgestellte Restmüllbehältervolumen größer als 120 l pro Woche kann der Anschlussnehmer für jedes weitere angefangene 120 l Restmüllbehältervolumen pro Woche eine zusätzliche Altpapier-tonne gebührenfrei erhalten.

Anschlussnehmer, die über 770 l oder 1.100 l Restmüllcontainer verfügen, können pro Container einen 1.100 l Altpapiercontainer gebührenfrei erhalten.

Die Gebühr für darüber hinaus zusätzlich bereitgestellte Behälter des Systems "Grüne Tonne" beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr

für einen 240 l - Behälter	12,74 €/Monat
für einen 1.100 l - Behälter	54,47 €/Monat

(5) Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 4 a, 5 und 6 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis ein. Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und dem Wertstoffhof

(1) Bei Anfuhr von Abfällen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und zum Wertstoffhof Ausbüttel sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Festsetzung der Gebühren richtet sich bei der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ und zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf nach den festgestellten Gewichten. Bei Ausfall der Waage und beim Wertstoffhof Ausbüttel wird je angefangene Kubikmeter Nutzvolumen des anliefernden Fahrzeuges das Gewicht mit 400 kg/m³ Abfall angenommen, rein mineralische Abfälle mit 1.000 kg/m³ Abfall. Die Gebühren betragen:

a) für schadstofffreien Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden.....	27,00 €/t
--	-----------

- b) Hausmüll aus der Sammlung gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 Abfallentsorgungssatzung und Abfälle, die nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieses Paragraphen erfasst sind 190,00 €/t
- c) Mindestgebühr für Anlieferungen von Restabfall bis zu einer Viertelgewichtstonne je Anlieferung 17,00 €
- Mindestgebühr für Anlieferungen zu Verwertungsanlagen (Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 10 Abfallentsorgungssatzung) bis zu einer Viertelgewichtstonne je Anlieferung 8,00 €
- Mindestgebühr für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie der ZEW bis zu einer halben Gewichtstonne je Anlieferung 8,00 €
- d) sperrige Abfälle oder Abfälle i. S. der Ziffer e), die vom Anlieferer entsprechend den Auflagen des Landkreises vorbehandelt wurden 190,00 €/t
- e) Abfälle, die mit mehr als 10 % verwertbaren Stoffen vermischt sind oder Abfälle mit geringem spezifischen Gewicht 190,00 €/t
- f) Abfälle, die kompostierbar sind 108,00 €/t

Die Gebührensätze für die einzelnen Abfallarten ergeben sich in der Regel aus der Anlage 1.

(3) Für mineralische Materialien, die gemäß Deponieverordnung bzw. Deponieverwertungsverordnung als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden können, gelten gesonderte Gebührensätze.

§ 7 Gebühren für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und Annahmeerklärungen

(1) Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und die Ausstellung von Annahmeerklärungen des Landkreises Gifhorn für die Umschlaganlage „Am Allerkanal“ und für die Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf ist nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374) in der zz. geltenden Fassung gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt je Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (Nachweiserklärung) und Abfallart bei

- a) gewerblichen Abfallerzeugern mit jährlichen Anlieferungsmengen unter 50 t bei max. Laufzeit von 5 Jahren 52,00 €
- b) gewerblichen Abfallerzeugern mit jährlichen Anlieferungsmengen von 50 t oder mehr bei max. Laufzeit von 5 Jahren 77,00 €
- c) durch den gewerblichen Beförderer gestellten Entsorgungsnachweisen mit der Abfallherkunft "privater Abfallerzeuger im Kreisgebiet Gifhorn" bei einer Laufzeit von max. 5 Jahren 128,00 €

(3) Für den Entsorgungsnachweis nach § 3 Nachweisverordnung beträgt die Gebühr bei

- a) einmaligen Anlieferungen mit einer Gesamtabfallmenge unter 20 t:26,00 €
- b) einmaligen Anlieferungen mit einer Gesamtabfallmenge von 20 t oder mehr:39,00 €
- c) jährlichen Anlieferungsmengen unter 50 t bei max. Laufzeit des Entsorgungsnachweises von 5 Jahren:179,00 €
- d) bei jährlichen Anlieferungsmengen von 50 t oder mehr bei max. Laufzeit des Entsorgungsnachweises von 5 Jahren:307,00 €

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die nach den §§ 5 und 6 zu entrichtenden Gebühren werden, soweit der Landkreis den Gebühreneinzug nicht selbst vornimmt, von der Stadt/der Gemeinde oder Samtgemeinde bzw. dem mit der Durchführung der Abfallbeseitigung beauftragten Unternehmen im Namen und Auftrage des Landkreises durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Für die Beitreibung der Gebühren gilt das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt

- a) für die Durchführung der Müllabfuhr gem. § 5 mit Großbehältern oder Containern durch die Stadt/die Gemeinde oder Samtgemeinde
- b) für die Anlieferung von Abfällen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage des Landkreises Gifhorn und dem Wertstoffhof durch den Betreiber der Anlage.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(5) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit dem Zeitpunkt der Anlieferung fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis Gifhorn, der Stadt/der Gemeinde oder Samtgemeinde, die gem. § 8 die Gebühren festsetzt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 16.12.2005

Marion Lau
Landrätin

Anlage 1 zu § 6 (2) Abfallgebührensatzung

EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	Gebühr in €/t kompostierbare Abfälle	Gebühr in €/t mineralische Abfälle	Gebühr in €/t sonstige Abfälle
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			190
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			190
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			190
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			190
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			190
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			190
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen			190
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle			190
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			190
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			190
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			190
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			190
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	108		190

02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			190
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			190
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen			190
02 01 10	Metallabfälle			190
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			190
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			190
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			190
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			190
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			190
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	108		190
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
02 04 01	Rübenerde			190
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm			190
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	108		190
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	108		190
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			190
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			190
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			190
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			190
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	108		190
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	108		190
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	108		190
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	108		190
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)			190
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling			190
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			190

03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			190
03 03 09	Kalkschlammabfälle			190
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			190
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			190
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			190
04 01 02	geäschertes Leimleder			190
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			190
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			190
04 01 99	Abfälle a. n. g.			190
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			190
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)			190
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			190
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen			190
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			190
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	108		190
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			190
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			190
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			190
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen			190
05 01 17	Bitumen		27	190
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen			190
05 07 99	Abfälle a. n. g.			190
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			190
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen			190
06 08 99	Abfälle a. n. g.			190
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung			190
06 13 03	Industrieruß			190
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen			190

07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			190
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen			190
07 02 13	Kunststoffabfälle			190
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			190
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle			190
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			190
07 02 99	Abfälle a. n. g.			190
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			190
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen			190
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			190
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			190
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen			190
07 06 99	Abfälle a. n. g.			190
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			190
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen			190
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			190
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen			190
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen			190
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen			190
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver			190
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			190
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten			190
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen			190
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen			190
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			190

08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			190
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			190
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			190
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			190
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			190
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			190
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	108		190
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			190
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			190
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			190
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			190
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			190
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			190
10 01 27	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			190
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			190
10 02 02	unverarbeitete Schlacke			190
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			190
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			190
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			190
10 03 02	Anodenschrott			190
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen			190
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen			190

10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			190
10 03 27	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			190
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen			190
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			190
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen			190
10 05 04	andere Teilchen und Staub			190
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen			190
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			190
10 06 04	andere Teilchen und Staub			190
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen			190
10 07 04	andere Teilchen und Staub			190
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			190
10 08 04	Teilchen und Staub			190
10 08 09	andere Schlacken			190
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			190
10 08 14	Anodenschrott			190
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			190
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen			190
10 09 03	Ofenschlacke			190
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			190
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			190
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			190
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			190

10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen			190
10 10 03	Ofenschlacke			190
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			190
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			190
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			190
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			190
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen			190
10 10 99	Abfälle a. n. g.			190
10 11 03	Glasfaserabfall			190
10 11 05	Teilchen und Staub			190
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			190
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			190
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			190
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			190
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			190
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			190
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			190
10 12 03	Teilchen und Staub			190
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			190
10 12 06	verworfenen Formen			190
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		27	190
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			190
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			190
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			190
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen			190
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			190

10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			190
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			190
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			190
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			190
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		27	190
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			190
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen			190
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse			190
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen			190
11 05 01	Hartzink			190
11 05 02	Zinkasche			190
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne			190
12 01 02	Eisenstaub und -teile			190
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			190
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen			190
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			190
12 01 13	Schweißabfälle			190
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen			190
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			190
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen			190
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern			190
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten			190
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			190
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			190
15 01 04	Verpackungen aus Metall			190
15 01 05	Verbundverpackungen			190
15 01 06	gemischte Verpackungen			190
15 01 07	Verpackungen aus Glas			190
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			190
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			190
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse			190

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			190
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			190
16 01 03	Altreifen			190
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen			190
16 01 19	Kunststoffe			190
16 01 20	Glas			190
16 01 22	Bauteile a. n. g.			190
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten			190
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			190
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen			190
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen			190
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			190
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen			190
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			190
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			190
17 01 01	Beton		27	190
17 01 02	Ziegel		27	190
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		27	190
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			190
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		27	190
17 02 01	Holz			190
17 02 02	Glas			190
17 02 03	Kunststoff			190
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			190
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			190
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		27	190

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			190
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			190
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			190
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		27	190
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			190
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			190
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			190
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			190
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			190
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt			190
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			190
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			190
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		27	190
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			190
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			190
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			190
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			190
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			190
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			190
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			190
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			190
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			190
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen			190
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			190
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen			190

19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten			190
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen			190
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			190
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			190
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen			190
19 04 01	verglaste Abfälle			190
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			190
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			190
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			190
19 05 99	Abfälle a. n. g.			190
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			190
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			190
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			190
19 08 02	Sandfangrückstände			190
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			190
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			190
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			190
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			190
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			190
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			190
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle			190
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			190
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			190
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			190
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			190
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			190
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen			190
19 12 01	Papier und Pappe			190
19 12 02	Eisenmetalle			190

19 12 03	Nichteisenmetalle			190
19 12 04	Kunststoff und Gummi			190
19 12 05	Glas			190
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			190
19 12 08	Textilien	108		190
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		27	190
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			190
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			190
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			190
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			190
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			190
20 01 01	Papier und Pappe			190
20 01 02	Glas			190
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	108		190
20 01 10	Bekleidung			190
20 01 11	Textilien			190
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			190
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			190
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			190
20 01 39	Kunststoffe			190
20 01 40	Metalle			190
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen			190
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	108		190
20 02 02	Boden und Steine		27	190
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			190
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			190
20 03 02	Marktabfälle	108		190
20 03 03	Straßenkehrsicht			190
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			190
20 03 07	Sperrmüll			190
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	108		190
Erläuterung:				
* :	Die mit einem Sternchen (*) versehenen EAK-Schlüssel sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.			

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes
Gifhorn vom 12.12.2005**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 11 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2005
AZ: 6637-21

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**12. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 5 Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2006 in der

Reinigungsklasse 1 = 2,12 Euro/Meter

Reinigungsklasse 2 = 10,96 Euro/Meter

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2005

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

15. Satzung

zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 26.03.1987

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt je abgefahrenen Kubikmeter ab 1. Januar 2006

aus Sammelgruben 37,90 Euro/cbm
aus Kleinkläranlagen 37,60 Euro/cbm

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2005

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 14 „Eybelheideweg“, Neufassung, Teilbereich 4 (Weißdornbusch)**
- **Bebauungsplan Nr. 47/80 „Am Allerkanal“, 1. Änderung**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches werden die o. g. Bebauungspläne bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit der entsprechenden Begründung können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die nachfolgenden Formvorschriften gelten für beide Satzungen.

Die Lage und der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ergeben sich aus den zugehörigen Übersichtsplänen.¹

Gifhorn, 14. Dezember 2005

Birth
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

¹ abgedruckt auf Seite 606 bis Seite 607 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
- Entschädigungssatzung vom 10. Dezember 2001 -**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 2, 5 bis 9, 51 Abs. 6, 55 f Abs. 1 in Verbindung mit § 55 b Abs. 1 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 10. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 175,00 Euro sowie als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Kuratoriumssitzungen in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden bis zu 20 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht für die Fraktionsvorbesprechungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände gewährt.

Artikel II

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 13. Dezember 2005

Stadt Gifhorn

Birch
Bürgermeister

(L. S.)

2. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wittingen vom 08.12.1977 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Wittingen vom 08.12.1977 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Wittingen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Wittingen, den 15.12.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Gebührentarif), Ziffer 11 (Friedhofsunterhaltungsgebühr), erhält folgende Fassung:

„11. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

je Grabstelle und Jahr 6,20 €

Für das Jahr des erstmaligen Erwerbs
des Nutzungsrechts und das Jahr, in dessen
Ablauf das Nutzungsrecht endet, ist keine
Unterhaltungsgebühr zu zahlen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Wittingen, den 15.12.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. Dezember 1997 (Stand: 30.05.2003) wird aufgehoben und wie in der Anlage aufgeführt neu gefasst.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 15.12.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2005

1. Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal je Stunde:
(Berechnung je angefangene Viertelstunde)
- 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Person
(einschl. Dienst in der Werkstatt) 15,-- Euro

1.2	Sicherheitswachen: Personalkosten (pauschal) zuzügl. Fahrzeuge nach Tarif 2	46,-- Euro
2.	Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten je Stunde: (Berechnung je angefangene Viertelstunde)	
2.1	Anhängeleiter	23,-- Euro
2.2	Kraftfahrdrehleiter Einsatz nur in Verbindung mit einem TLF – Tarif-Nr. 2.9	152,-- Euro
2.3	Sprechfunkwagen/Kommandowagen/ Einsatzleitwagen	13,-- Euro
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF	54,-- Euro
2.5	Lastkraftwagen	15,-- Euro
2.6	Mannschaftstransporter	28,-- Euro
2.7	Gerätewagen – Rüstwagen RW 2	72,-- Euro
2.8	Schlauchwagen	54,-- Euro
2.9	Tanklöschfahrzeug TLF	54,-- Euro
2.10	Trockenlöschanhänger PLA	15,-- Euro
2.11	Trockenlöschfahrzeug TroLF	36,-- Euro
2.12	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSF W	36,-- Euro
2.13	Wirtschaftswagen/Transporter	15,-- Euro
2.14	B-Druckschlauch	2,-- Euro
2.15	Be- und Entlüftungsgerät	5,-- Euro
2.16	Brennschneidgerät	7,-- Euro
2.17	Chemieschutzanzug	43,-- Euro
2.18	C-Druckschlauch	2,-- Euro
2.19	Drahtseil und anderes Kleingerät	2,-- Euro
2.20	Druckbelüfter	5,-- Euro
2.21	Greifzug	7,-- Euro
2.22	Handfeuerlöscher	Preis der Füllung + 10 %

2.23	Hebekissensatz	7,-- Euro
2.24	Kübelspritze	2,-- Euro
2.25	Leitern, je Teil	3,-- Euro
2.26	Motorkettensäge	23,-- Euro
2.27	Motorpumpe	20,-- Euro
2.28	Ölbindemittel	Tagespreis + Entsorgungskosten
2.29	Ölsperre je lfd. M.	1,-- Euro
2.30	Pressluftatmer	8,-- Euro
2.31	Rettungsschere	17,-- Euro
2.32	Rettungszyylinder	11,-- Euro
2.33	säurebeständiger Schlauch	6,-- Euro
2.34	(Schlauch)Boot ohne Motor	10,-- Euro
2.35	(Schlauch)Boot mit Motor	20,-- Euro
2.36	sonstige Ausrüstungsgegenstände	2,-- Euro
2.37	Spreizer	13,-- Euro
2.38	Strahlrohr	2,-- Euro
2.39	Tauchpumpe	15,-- Euro
2.40	Tragkraftspritze, Lenzpumpe einschl. saugseitiges Zubehör	23,-- Euro
3.	Sonstiges und Auslagen	
	Gebühr für die missbräuchliche Alarmierung zuzügl. der Entgelte nach dem vorstehenden Tarif (bezieht sich nur auf Nr. 3.1 – 3.3):	
3.1	Grundbetrag (soweit nicht Ziff. 3.2)	256,-- Euro
3.2	An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit	512,-- Euro
3.3	Fehlalarm einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage	205,-- Euro
3.4	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen: Nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich folgendes Wegestreckengeld erhoben:	0,85 Euro/km

- 3.5 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung besonders zu erstatten.
 - 3.6 Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.
 - 3.7 Für verbrauchte Materialien, die als Auslagen berechnet werden, gelten die Tagespreise.
-

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte in der Stadt Wittingen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte in der Stadt Wittingen vom 7. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.12.2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Ratsmitglieder“ durch die Wörter „Ratsfrauen und Ratsherren“ ersetzt.
2. Die Überschrift des § 3 erhält folgende Fassung:
„Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten“.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Buchstaben „a) bis d)“ ersetzt durch die Buchstaben „a) bis c)“.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Rats- und Ausschussmitglieder“ durch die Wörter „Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Ratsmitglieder“ durch die Wörter „Ratsfrauen und Ratsherren“ ersetzt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegende Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

Boitzenhagen	75,00 €
Darrigsdorf	95,00 €
Erpensen	70,00 €
Eutzen	40,00 €
Gannerwinkel	30,00 €
Glüsing	100,00 €
Hagen	100,00 €
Kakerbeck	35,00 €
Küstorf	70,00 €
Lüben	150,00 €
Mahnburg	50,00 €
Ohrdorf	240,00 €
Plastau	10,00 €
Rade	140,00 €
Radenbeck	80,00 €
Schneflingen	100,00 €
Stöcken	60,00 €
Suderwittingen	145,00 €
Teschendorf	30,00 €
Vorhop	200,00 €
Wollerstorf	0,00 €
Wunderbüttel	25,00 €
Zasenbeck	110,00 €

7. Der bisherige § 13 wird neu § 14 und erhält folgende Fassung:

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wittingen, den 15.12.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

V e r o r d n u n g

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Frühjahrsmarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 26.03.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Frühjahrsmarktes am Sonntag, dem 26.03.2006. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaft Wittingen der Stadt Wittingen.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 26.03.2006, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 26.03.2006 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 15.12.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

V e r o r d n u n g

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Marktes - Nordkreismesse - in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 23.04.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Marktes - Nordkreismesse - am Sonntag, dem 23.04.2006. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Celler Straße und Lessingstraße in der Ortschaft Wittingen der Stadt Wittingen.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 23.04.2006, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 23.04.2006 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 15.12.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Neudorf-Platendorf

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO vom 22.08.1996, Nds. GVBl. Nr. 16/1996 vom 27.08.1996) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB - Nr. 52 vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gem. den im beigefügten Lageplan (Maßstab: 1:1000) durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet.²

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sassenburg, den 19.12.2005

Gemeinde Sassenburg

Stein
Bürgermeister

(L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Steht die Benutzungsgebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung einen Monat aus und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, werden grundsätzlich Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

² abgedruckt auf Seite 608 dieses Amtsblattes

Artikel 2

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Auslegungen und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 15.12.2005

Bammel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	381.300 €
	in der Ausgabe auf	381.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	50.000 €
	in der Ausgabe auf	50.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **127.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Bergfeld, den 01.12.2005

Gemeinde Bergfeld

Michel
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.12.2005 – Az.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.01. bis einschl. 24.01.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bergfeld, den 23.12.2005

Michel
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.700 €	0 €	381.200 €	390.900 €
die Ausgaben	9.700 €	0 €	381.200 €	390.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	47.800 €	0 €	100.200 €	148.000 €
die Ausgaben	47.800 €	0 €	100.200 €	148.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 100.000 € um 30.000 € erhöht und auf nunmehr 130.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bergfeld, den 01.12.2005

Gemeinde Bergfeld

Michel
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.12.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.01. bis einschließlich 24.01.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bergfeld, den 23.12.2005

Michel
Bürgermeister

SATZUNG

des Flecken Brome über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Zicherie

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am **03.03.2005** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den anliegenden Plänen im Maßstab 1 : 5000/1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.³

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

³ abgedruckt auf Seite 609 bis Seite 610 dieses Amtsblattes

1. Dorfgebiete § 5 BauNVO:

Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.

2. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Anpflanzungen vorzunehmen.

- a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche oder Holzapfel), (Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Schlehe, Salweide, roter Hartriegel).
- b) Bei den Sträuchern ist je 3 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
- c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
- d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

3. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 85/2, 168/84 und 169/84, Flur 1, der Gemarkung Zicherie entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Brome, den 13.12.2005

Flecken Brome

Bannier
Bürgermeister

(L. S.)

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher auf	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	0 €	32.200 €	2.197.200 €	2.165.000 €
die Ausgaben	14.500 €	0 €	2.348.300 €	2.362.800 €
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	85.400 €	0 €	871.500 €	956.900 €
die Ausgaben	85.400 €	0 €	871.500 €	956.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühren, den 19.12.2005

Gemeinde Rühren

**Peters
Bürgermeister**

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.12.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.01. bis einschließlich 24.01.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rühen, den 27.12.2005

Peters
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Tülow für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tülow in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	0 €	39.600 €	584.200 €	544.600 €
die Ausgaben	160.600 €	0 €	653.800 €	814.400 €
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	26.800 €	0 €	171.300 €	198.100 €
die Ausgaben	26.800 €	0 €	171.300 €	198.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 86.600 € erhöht und auf nunmehr 86.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 100.000 € um 76.000 € erhöht und auf nunmehr 176.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Tüla, den 12.12.2005

Gemeinde Tüla

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.12.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.01. bis einschließlich 24.01.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tüla, den 23.12.2005

Lange
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 8. Dezember 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	324.900	0	2.998.600	3.323.500
die Ausgabe	3.200	0	4.572.300	4.575.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	0	571.200	1.200.500	629.300
die Ausgabe	0	571.200	1.200.500	629.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 350.000 € erhöht und neu festgesetzt auf 1.850.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hankensbüttel, 8. Dezember 2005

Drögemüller
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.12.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 23.12.2005

Drögemüller
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 (1) Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,-- €
b) für den zweiten Hund	72,-- €
c) für jeden weiteren Hund	102,-- €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Steinhorst, den 12. Dezember 2005

Hasselmann (L. S.)
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Isenbüttel.

(2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.

(3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und erhält einen Leserausweis.

Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel.

Der Leserausweis muss eigenhändig unterschrieben werden. Durch seine Unterschrift verpflichtet sich jeder Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zur Anerkennung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien.

Sein Verlust ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien erhoben.

(2) Für die Ausstellung eines Leserausweises ist die Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und ggf. Telefonnummer) erforderlich. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

(3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.

(2) Die Leihfrist beträgt für:

- Bücher 4 Wochen
- Kassetten 2 Wochen
- CDs 2 Wochen
- Spiele 1 Woche
- CD-ROMs 1 Woche
- DVDs 1 Woche
- Zeitschriften 1 Woche

(3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Benutzer eingegangen sind.

(4) Eine Verlängerung der Ausleihfrist für audiovisuelle Medien (CDs, CD-ROMs, Hörspiel-/Musikkassetten, Videokassetten, Zeitschriften, Spiele etc.) ist nicht möglich.

(5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(6) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

(7) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.

(8) Medien, die zum Informationsbedarf gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen. Für eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung wird eine entsprechende Gebühr erhoben.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Verschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.

(5) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien (Disketten, CDs, CD-ROMs, DVDs, Videokassetten, Zeitschriften, Spielen etc.) ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Die Samtgemeindebüchereien übernehmen keine Haftung für den Fall der Übertragung so genannter Computerviren von ausgeliehenen Datenträgern auf Hard- oder Software der Benutzer.

§ 6 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während der Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschänken unterzubringen.

(4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände der Benutzer übernimmt die Samtgemeinde Isenbüttel keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

(5) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 15.12.2005

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel und deren Einrichtungen (Medienausleihe und Internetnutzung) ist grundsätzlich kostenlos.

Es wird jedoch eine Benutzungsgebühr beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche erhoben. Sie beträgt je Woche 0,50 €.

(2) Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 €,
Ausdruck je Seite aus dem Internet / Computerrecherche	0,10 €,
Kostenersatz pauschal bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	1,00 €,
schriftliche / telefonische Benachrichtigung bei Vorbestellung eines Buches	1,00 €.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der eingetragene Benutzer verpflichtet. Bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

(2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 15.12.2005

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Isenbüttel

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 82 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten.

- (2) Tageskarten berechtigen zum einmaligen, ununterbrochenen Besuch des Freibades. Sie gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar. Jahreskarten sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) 12er-Karten sind übertragbar und haben 2 Jahre Gültigkeit.
- (5) Jahres- und Familienkarten haben nur für die Saison Gültigkeit, in der sie ausgestellt worden sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Isenbüttel, den 15.12.2005

Wegmeyer (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Isenbüttel

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 – Badezeiten - wird wie folgt neu gefasst:

1. Die tägliche Badezeit wird in der Regel wie folgt festgesetzt:

montags	13:00 – 19:00 Uhr,
dienstags bis sonntags	9:00 – 19:00 Uhr.

Abweichend hiervon wird in den Sommerferien die tägliche Öffnungszeit von 08:30 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Badezeit bei günstiger Witterung bis max. 21:00 Uhr verlängern. Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit verkürzt werden. In Einzelfällen kann das Freibad auch ganz geschlossen werden.

2. Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Badezeitende.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Isenbüttel, den 15.12.2005

Wegmeyer (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiw. Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 – Verfahren bei Vorschlägen – erhält folgende Fassung:

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gem. § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenen Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Abstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, kann am gleichen Tag erneut eine Abstimmung durchgeführt werden. Wird die erforderliche Mehrheit bei keiner der zwei insgesamt möglichen Wahlgänge zwischen zwei verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerbern erreicht, ist das Verfahren zu einem neuen Wahltermin fortzusetzen.

§ 2

§ 11 a – Mitglieder der Kinderabteilung – wird eingefügt.

- (1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbstständige Abteilung zu führen ist.
- (2) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderabteilung.

(4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(5) Näheres regelt die Ordnung für Kinderabteilungen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, den 08.12.2005

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Isenbüttel

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 12.12.2005 den Bebauungsplan „**Triftweg mit ÖBV**“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welcher Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

⁴ abgedruckt auf Seite 611 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung des Bebauungsplanes sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Bebauungsplanes oder seiner Entwürfe unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Bebauungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) werden die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 13.12.2005

Droßel
Bürgermeister

(L. S.)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz – NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung von Vorschriften

1. Die Feuerwehrkostensatzung vom 8. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

An § 2 wird folgende Ziffer 6. angefügt:

6. Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden oder Gefahrenlagen

2. Die Nummer 2.7 des Kosten- und Gebührentarifs zur Feuerwehrkostensatzung der Samtgemeinde Papenteich erhält folgende Fassung:

2.7 Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW),
Gerätewagen (GW) 25,00 EUR

Artikel II – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 12. Dezember 2005

In Vertretung

(L. S.)

Schmitz
Erster Samtgemeinderat

3. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I - Änderung von Vorschriften

Das Abwasserpreisblatt Nr. 7 als Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn und damit Bestandteil der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung (§ 2) der Samtgemeinde Papenteich vom 19.03.2001 erhält eine Neufassung entsprechend der Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Meine, den 12. Dezember 2005

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn
gültig ab 01.01.2006

Abwasserpreisblatt Nr. 7 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Papenteich

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlage des Abwasserverbandes Braunschweig

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss und betragen für die Einrichtung a:

Für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2009

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt: 01.01.2006 bis 31.12.2009

Einrichtung a : 1,57 €/m³
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen) : 66,24 €/m³
 Einrichtung b (Sammelgruben) : 18,15 €/m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit für 2006: 32,12 €.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die BKZ einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Anschluss- weite	SW- BKZ in €	NW- BKZ in €	MW- BKZ in €
1"	2.018,00	1.448,00	1.513,00
1 1/4"	3.728,00	2.713,00	2.836,00
1 1/2"	6.829,00	4.899,00	5.122,00
2"	12.318,00	8.837,00	9.239,00

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit die o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser- (NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK einmalig:

Für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2009

Einrichtung a:

Schacht- tiefe	SW- GAK in €	NW- GAK in €	MW- GAK in €
bis 1,5 m	1.785,00	1.280,00	2.426,00
bis 2,0 m	2.291,00	1.786,00	2.932,00
bis 2,5 m	2.537,00	2.032,00	3.178,00
bis 3,0 m	2.940,00	2.435,00	3.581,00

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 8. Dezember 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	30.900	-	5.705.900	5.736.800
die Ausgaben	30.900	-	5.705.900	5.736.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	19.500	-	1.554.600	1.574.100
die Ausgaben	19.500	-	1.554.600	1.574.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meine, den 8. Dezember 2005

Reinemann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meine, den 23.12.2005

Reinemann
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gravenhorst II“

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gravenhorst II“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Meine während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304-91110 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

⁵ abgedruckt auf Seite 612 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Reinemann
Bürgermeister

(L. S.)

1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf vom 21.03.2005

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 nachstehende 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf vom 21.03.2005 beschlossen:

§ 1

Für die Gestaltung einer Grabfläche mit Rasenreihen- bzw. Rasenurnenreihengrabstätten müssen die rechtlichen Voraussetzungen in der Friedhofssatzung geändert werden. Daher werden die folgenden §§ um die erforderlichen Kriterien ergänzt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Erbgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Rasenreihengrabstätten,
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten,
 - f) Anonyme Reihengrabstätten,
 - g) Anonyme Urnenreihengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden eingerichtet:
- Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 1,80 m x 1,00 m für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,20 m x 1,30 m für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr,
 - Rasenreihengrabfelder mit Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliches Denkmal,
 - Anonyme Reihengrabfelder ohne Kennzeichnung der Grabstätten.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist einen Monat vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt zu machen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Erbgrabstätten,
 - Reihengrabstätten,
 - Rasurnenreihengrabstätten,
 - Anonymen Urnenreihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden.
- (3) Rasurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Grabstätte ist durch ein einheitliches Denkmal gekennzeichnet. In einer Rasurnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (12) Bei Bestattungen in Form von Rasenreihen- oder Rasurnenreihengrabstätten sind folgende Kriterien maßgeblich:
- Die Grabstätten werden mit Kopfsteinen in der Größe von 60 x 40 x 6 cm nach vorliegendem Muster belegt.
 - Die Grabplatte enthält Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Jegliche weitere Verzierungen sind nicht erlaubt (z. B. Engel, Rosen o. ä.).

- c) Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke.
 - d) Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.
 - e) Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
 - f) Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leistungen der Verwaltung zu akzeptieren.
- (13) Bei anonymen Reihen- oder Urnenreihengrabstätten sind folgende Kriterien maßgeblich:
- a) Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke.
 - b) Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.
 - c) Bepflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
 - d) Die Angehörigen sind verpflichtet, die Leistungen der Verwaltung zu akzeptieren.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 19. Dezember 2005

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Gemäß § 29 der Friedhofssatzung wird auf Grund der §§ 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes nach dem Beschluss des Rates der Samtgemeinde Wesendorf vom 19. Dezember 2005 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für ein Reihengrab | |
| a) eines Erwachsenen (25 Jahre) | 170,00 Euro |
| b) eines Kindes (30 Jahre) | 180,00 Euro |
| 2. Für ein Urnengrab | 150,00 Euro |
| 3. Für Erbgräber | |
| a) mit zwei Grabstellen | 500,00 Euro |
| b) für jede weitere Grabstelle | 250,00 Euro |
| 4. Für jede weitere Urne, die auf einer bestehenden Grabstätte beigesetzt wird | 75,00 Euro |

5. Für jede Verlängerung des Rechtes an Erb- oder Urnengräbern und zweimalige Grabmalkontrolle pro Grab und Jahr (es kann nur die Gesamtanlage verlängert werden)	6,00 Euro
6. Totengräber für das Ausheben und Schließen des Grabes, ohne Auflegen der Kränze	
a) bei Reihengräbern	310,00 Euro
b) bei Erbgräbern	335,00 Euro
c) bei Gräbern für Kinder unter 10 Jahren	120,00 Euro
d) bei Urnengräbern	120,00 Euro
7. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	230,00 Euro
8. Entsorgung der Kränze, Gestecke, Bodenaushub usw.	30,00 Euro
9. Für die Benutzung der Leichenhalle je aufgebahrte Leiche pro Tag	30,00 Euro
10. Gebühr für eine Urkunde über den Erwerb oder die Umschreibung eines Nutzungsrechtes	7,00 Euro
11. Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und laufende halbjährliche Kontrolle	
a) Reihengräber	170,00 Euro
b) Kindergräber (einschl. Urnengräber)	110,00 Euro
c) Erbgräber	225,00 Euro
d) Auflegen eines zusätzlichen Kopfsteines	20,00 Euro
12. Anonyme Bestattung unter grünem Rasen	
a) Urnenreihengrabstätte	
Erwerb	150,00 Euro
Pflege	850,00 Euro
	1.000,00 Euro
b) Reihengrabstätte	
Erwerb	170,00 Euro
Pflege	1.630,00 Euro
	1.800,00 Euro
13. Bestattung unter grünem Rasen mit Auflegen eines Kopfsteines	
a) Rasenurnenreihengrabstätte	
Erwerb	150,00 Euro
Pflege	1.250,00 Euro
	1.400,00 Euro
b) Rasenreihengrabstätte	
Erwerb	170,00 Euro
Pflege	1.930,00 Euro
	2.100,00 Euro
14. Grabeinebnung einschließlich der Entsorgung der Grabsteine und Umrandungen	
a) Reihengräber	115,00 Euro
b) Urnen- und Kindergräber	80,00 Euro
c) Erbgräber mit zwei Grabstellen	170,00 Euro
jede weitere Grabstelle	30,00 Euro
zusätzlich zu den Kosten unter a) bis c) für die	
d) Entsorgung von Grabplatten je Grabstelle	20,00 Euro
e) Entsorgung von Körnung je Grabstelle	25,00 Euro
15. Umbettungen innerhalb des Friedhofes	790,00 Euro

16. Ausbettung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof **560,00 Euro**
17. Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof **170,00 Euro**
18. Zuschläge zu den Grabstättengebühren zu den unter 3. genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt des Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v. H.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (2) Die Klage ist schriftlich einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Im gleichen Zuge tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.2001 außer Kraft

Wesendorf, den 19. Dezember 2005

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Gemeinde Gr. Oesingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Gr. Oesingen erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 35 %

- | | | |
|----|---|------|
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 50 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000

- | | |
|---|--------|
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches) 1,0000
 - dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt a)
 - c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)

für die Restfläche gilt a)
 - d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2001 außer Kraft.

Gr. Oesingen, den 29.11.2005

Dierks
Bürgermeister

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Gr. Oesingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	19.600	-	976.300	995.900
Ausgaben	19.600	-	976.300	995.900
im Vermögenhaushalt				
Einnahmen	-	84.500	731.500	647.000
Ausgaben	-	84.500	731.500	647.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gr. Oesingen, den 29.11.2005

Dierks
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.12.2005 - AZ.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschl. 10.01.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gr. Oesingen, 23.12.2005

Dierks
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	-	8.900	430.900	422.000
Ausgaben	-	8.900	430.900	422.000
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	-	106.300	113.800	7.500
Ausgaben	-	106.300	113.800	7.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Schönewörde, den 24.11.2005

Bischoff
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schönewörde, 27.12.2005

Bischoff
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Ummern über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Ummern erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
- | | |
|--|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltstellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltstellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltstellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |

- | | |
|---|------|
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 50 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 **Verteilungsregelung**

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

- b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

a) Grundstücke ohne Bebauung

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
---	--------

bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
---	--------

cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches)	1,0000
--	--------

dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5000
--	--------

b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,0000
---	--------

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt a)

- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
- für die Restfläche gilt a)
- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss
- für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8 **Eckgrundstücke**

- (1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Bei der Berechnung des Betrages wird die ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn
- a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
 - b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
 - c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
 - d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
 - e) beide Anlagen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.
- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 bzw. § 8 zu verfahren.

§ 9 **Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 10 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13 **Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 **Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2001 außer Kraft.

Ummern, den 05.12.2005

Wegmeyer
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	-	53.300	691.100	637.800
Ausgaben	-	53.300	691.100	637.800
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	-	98.900	601.900	503.000
Ausgaben	-	98.900	601.900	503.000

§ 2

Die Höhe der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Ummern, den 05.12.2005

Wegmeyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.12.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ummern, 30.12.2005

Wegmeyer
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Wagenhoff über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 12.12. 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Wagenhoff erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der

Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 50 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 **Verteilungsregelung**

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücke , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- a) Grundstücke ohne Bebauung

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
---	--------

bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
---	--------

cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches)	1,0000
--	--------

dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5000
--	--------

- | | |
|---|--------|
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,0000 |
|---|--------|

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt a)

- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
- für die Restfläche gilt a)
- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss
- für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8 **Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,

11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12 **Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Wagenhoff, den 12.12.2005

Hillebrecht
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Wahrenholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Wahrenholz erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der

Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 50 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 **Verteilungsregelung**

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- | | |
|---|--------|
| a) Grundstücke ohne Bebauung | |
| aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches) | 1,0000 |
| dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,0000 |
| mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss | |
| für die Restfläche gilt a) | |

- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)

für die Restfläche gilt a)

- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8 **Eckgrundstücke**

- (1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Bei der Berechnung des Betrages wird die nach § 7 Abs. 2 ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn
- a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
 - b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
 - c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
 - d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
 - e) beide Anlagen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.
- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 60 m beträgt.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 zu verfahren.

§ 9 **Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 10 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13 **Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 **Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2002 außer Kraft.

Wahrenholz, den 13.12.2005

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

3. Änderung der

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck hat der Kirchenvorstand am 29.11.2005 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2001 beschlossen.

§ 1

§ 6 III wird wie folgt neu gefasst:

“III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:

1. Für eine Erdbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 270,-- € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 330,-- € |

2. Für eine Urnenbestattung 60,-- €”

Die nachfolgenden Punkte verschieben sich jeweils um einen Ordnungspunkt.

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knesebeck, den 29.11.2005

Der Kirchenvorstand

gez. v. Brocke, Pn.
Vorsitzende

gez. Schulze
stellv. Vorsitzende

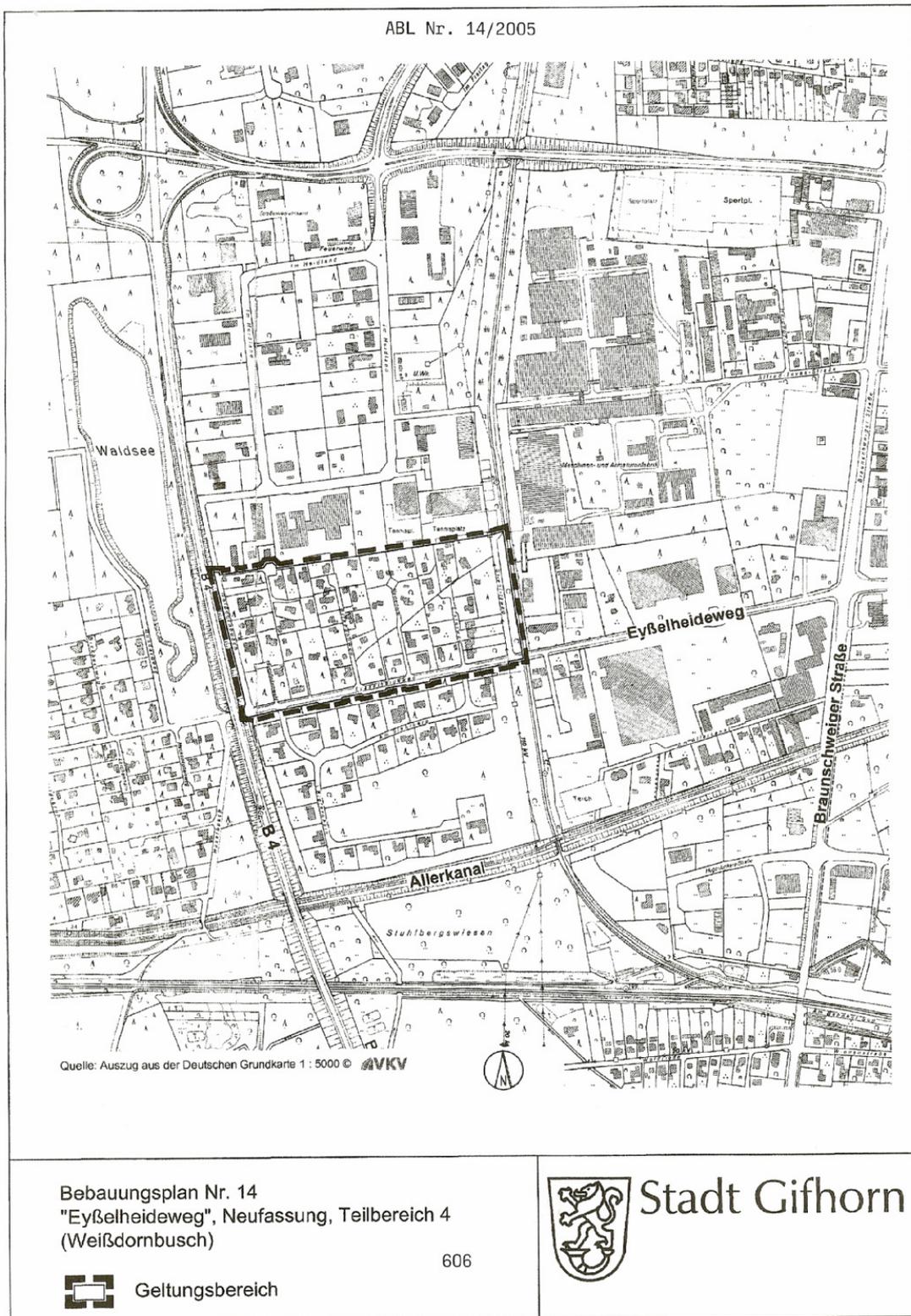
Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 08.12.2005

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Berndt, Sup.
Vorsitzender

gez. v. Brocke, Pn.
stellv. Vorsitzende



Bebauungsplan Nr. 14
"Eyßelheideweg", Neufassung, Teilbereich 4
(Weißdornbusch)

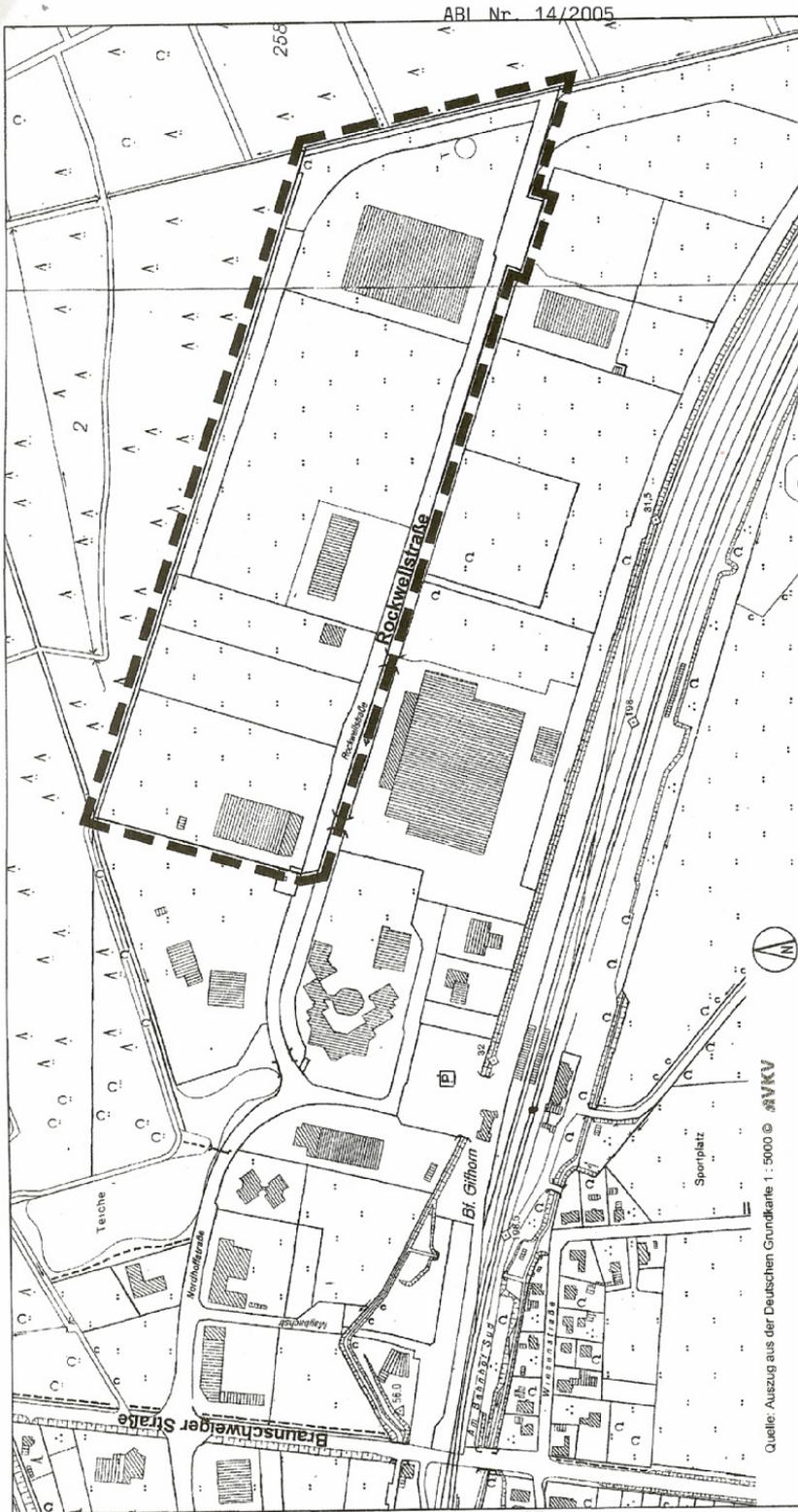
606



Geltungsbereich



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 © #VKV

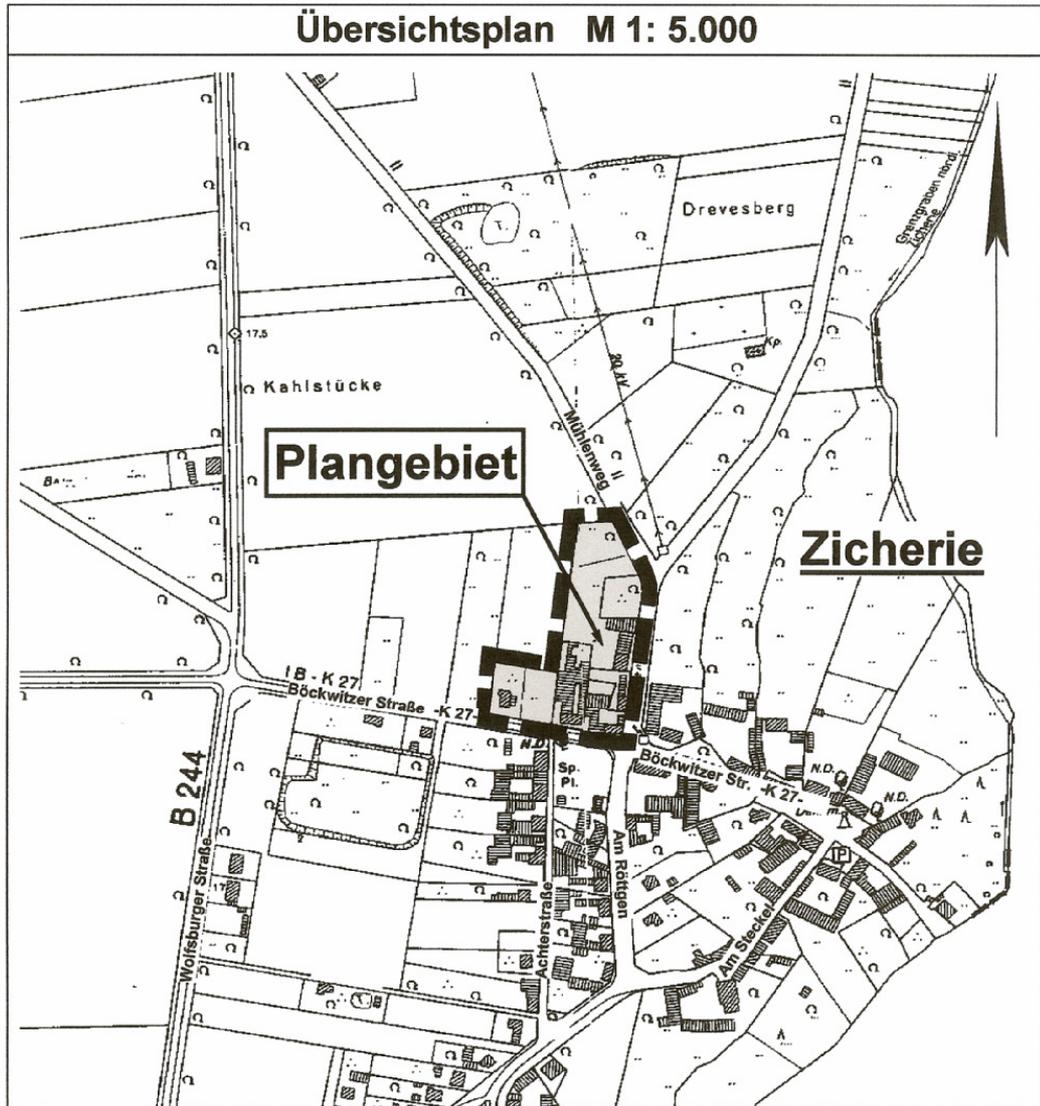


Stadt Gifhorn

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 47/80 "Am Allerkanal", 1. Änderung







ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2- 10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Flecken Brome OT Zicherie



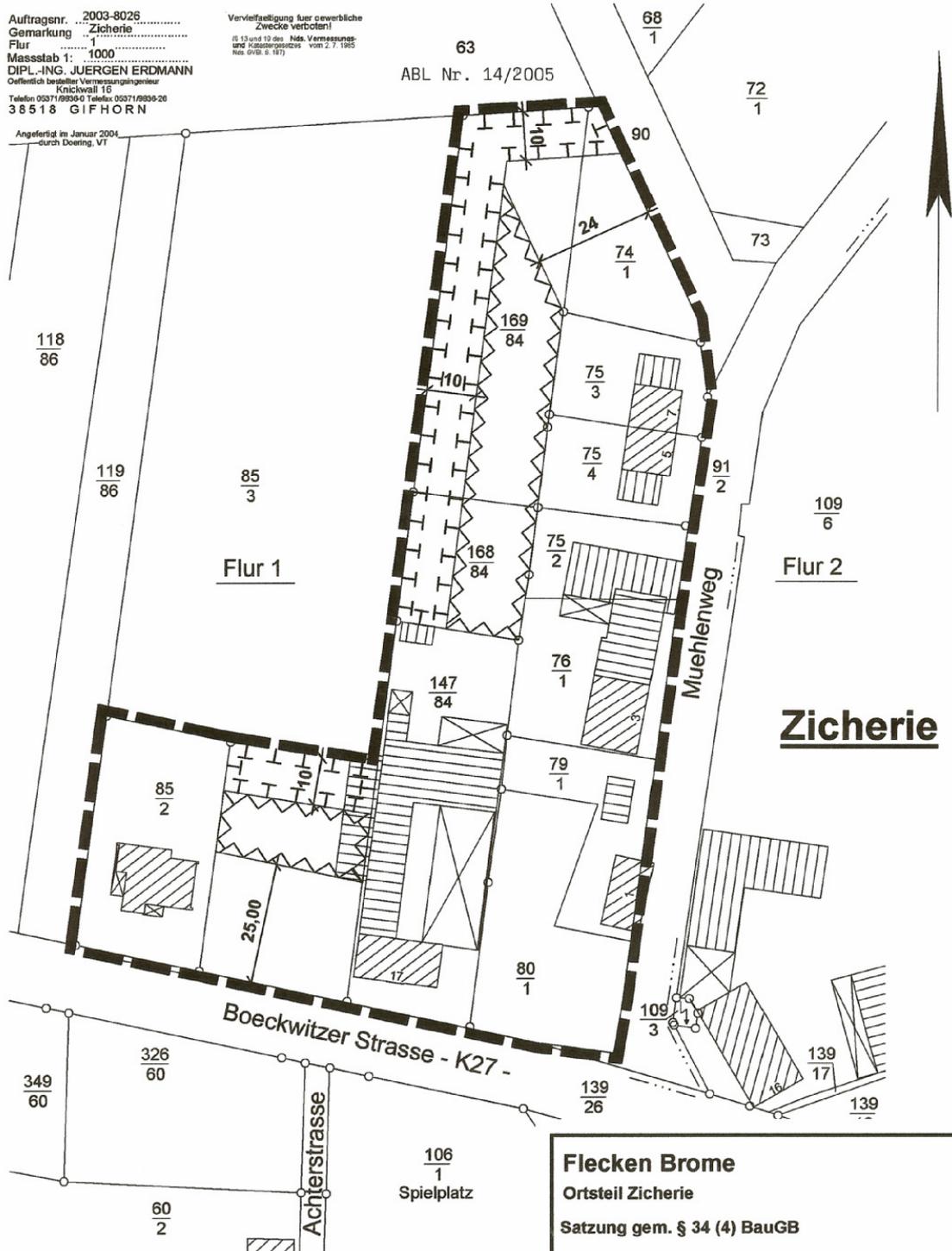
Geltungsbereich der Satzung
gem. § 34 (4) BauGB

M 1: 5.000

Auftragsnr. 2003-8026
 Gemarkung Zicherie
 Flur 1
 Massstab 1: 1000
 DIPL.-ING. JUERGEN ERDMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Krickwall 16
 Telefon 05371/9939-0 Telefax 05371/9939-28
 38518 GIFHORN

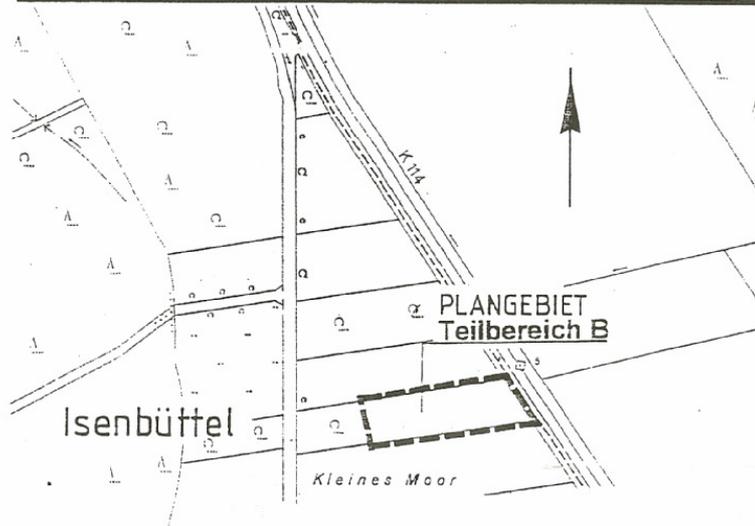
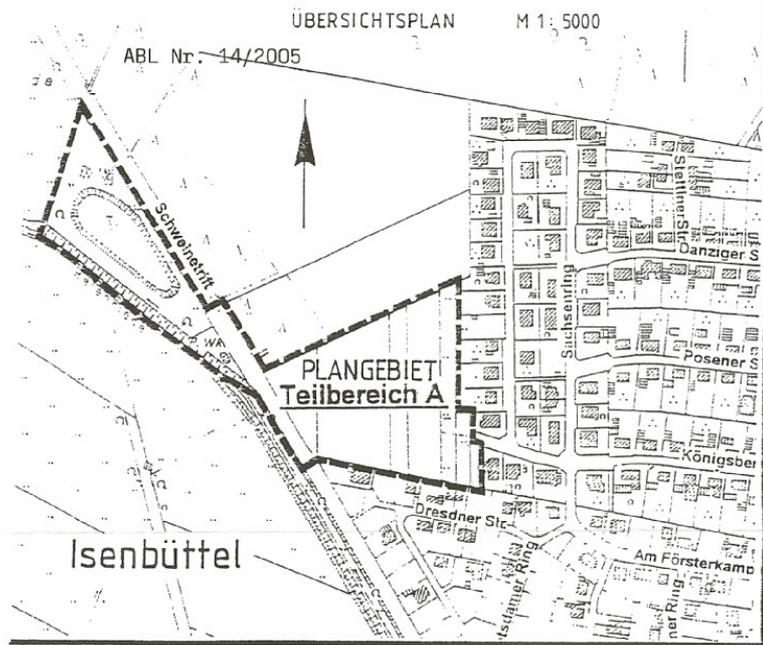
Vervielfältigung fuer gewerbliche
 Zwecke verboten!
(§ 13 und 12 des Nds. Vermessungs-
 und Katastergesetzes vom 2.7.1985
 Nds. GVO. § 187)

Angefertigt im Januar 2004
 durch Doering, VT



<p>Flecken Brome Ortsteil Zicherie Satzung gem. § 34 (4) BauGB</p>		<p>Maßstab: 1: 1.000</p>
<p>ArGo Plan Architekt Stadtplaner</p>	<p>Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Magdeburger Ring 2-10 38518 Gifhorn</p>	<p>Datum: 15.03.2004 geändert: 06.07.2004</p>
<p>Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de</p>		

610



Gemeinde Isenbüttel	
Bebauungsplan	
„Triftweg“ mit ÖBV	
Maßstab: 1 : 1.000	Stand: 17.03.2005 geändert am: 25.04.05; 02.06.05
C-G-P Stadtplanung GmbH	

611

